

01. – 02. April 2019

Ausstellungsbedingungen

1) Vertragspartner/Veranstalter/Hausrecht

GUJO Beratung & Konzeption, Josef Guggemos, www.gujo-beratung.de - nachfolgend Veranstalter (VA)

Der VA übt auf dem Veranstaltungsgelände und den Ständen Haus- und Platzrecht aus und ist berechtigt bei Verstößen einzuschreiten. Den Anweisungen des VA ist Folge zu leisten. Die Platzvergabe obliegt dem Veranstalter.

2) Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung kann nur durch Einsendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung der Anmeldung (Internet-Anmeldeformular, E-Mail) ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift gültig. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

3) Zulassung / Annahme des Vertrages

a) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung (Annahmestätigung) oder der Rechnung zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.

b) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

4) Namensveröffentlichung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie gegebenenfalls weitere Daten und der Speicherung auf einem magnetischen oder optischen Medium.

5) Absage, Verlegung, Verkürzung

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Veranstaltung abzusagen oder Ausstellungsdauer zu verkürzen ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann; es sei denn, dass dem VA vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.

a) Falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern kann der VA die Standfläche des Ausstellers verlegen, in seinen Abmessungen verändern und/oder beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

b) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

c) Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller keine Standmiete geschuldet.

Im Falle einer Verlegung, kann der Aussteller beim Nachweis einer Terminüberschneidung bei Zahlung von 25 % der Standmiete aus dem Vertrag entlassen werden. Der Antrag muss nach Bekanntgabe der Verlegung innerhalb von 3 Wochen per Einschreiben beim VA eingehen.

6) Zahlungsbedingungen

a) Mit der Zusendung der Auftragsbestätigung des Vertrages stellt der Veranstalter je nach angegebener Zahlungsmodalität die Standmiete inkl. Zusatzleistung in Rechnung. Bei der Gesamtrechnung inkl. Zusatzleistung ist der Betrag sofort zur Zahlung fällig. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig. Bei nichtfristgemäßem Eingang der Messegebühren kann der Veranstalter den Frühbucherrabatt stornieren bzw. angleichen oder den Vertrag fristlos kündigen.

In letzteren Falle wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, gleichwohl hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. Reklamationen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

b) Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto des Veranstalters. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

7) Rücktritt des Ausstellers

Bei Absage des Ausstellers bis zu 12 Wochen vor Messebeginn ist der Veranstalter berechtigt 30% des Vertragswertes, 8 Wochen vor Messebeginn 50% des Vertragswertes und 4 Wochen vor Messebeginn 70% des Vertragswertes in Rechnung zu stellen bzw. einzubehalten. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen. Dieser kann allerdings ohne Angabe von Gründen vom VA abgelehnt werden.

8) Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der VA den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die VA nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

9) Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Ausstellungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

a) Der Aussteller falsche Angaben gemacht hat

b) oder nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden oder werden sollen

c) oder das Beteiligungsentgelt/Standmiete inkl. bestellter Zusatzleistung nicht fristgemäß der Zahlungsbedingungen (6) eingegangen ist

d) oder der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Ausstellungsvertrag an Dritte abgetreten hat.

Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu bezahlen.

10) Steuern und Abgaben

Evtl. von Behörden od. ähnlichen Organisationen geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

11) Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Handverkauf ist nur mit Genehmigung des VA zulässig. Die entgeltliche od. unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung des VA. Der Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen sowie Genussmittel jeder Art bedarf der vorherigen Zustimmung des VA.

12) Aufbau

- a) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist dem nicht so, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- b) Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

13) Betrieb des Standes

- a) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- b) Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/ Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.
- c) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.
- d) Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren aufgestellt, so ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- e) Sollte der Stand ohne Genehmigung des Veranstalters vorzeitig abgebaut werden, wird eine Konzessionsstrafe in Höhe des 6-fachen der Standgebühren fällig.

14) Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände

Aussteller und deren Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben.

15) Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/ Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt bzw. abgebaut werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € bezahlen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Ausstellungsfläche ist im übernommenen Zustand, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der VA berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden von der VA auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung beim Veranstalter eingelagert.

16) Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des VA zulässig.

17) Beleuchtung, Strom- und Wasserinstallation

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des VA. Weitere Anschlüsse müssen rechtzeitig auf dem Anmeldeformular angemeldet werden. Dies gilt auch für Wasseranschlüsse. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die vom VA beauftragt wurden.

18) Nutzung von Mediengeräten

Die Nutzung von Mediengeräten, das Musizieren oder Lautsprecherdurchsagen an den Ständen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des VA gestattet. Eine Beeinträchtigung der anderen Aussteller ist dabei zu vermeiden. Evtl. Kosten für die GEMA sind vom Aussteller zu tragen.

19) Gerätesicherheitsgesetz

Alle bei der Veranstaltung verwendeten und angeschlossenen Geräte müssen den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen.

20) Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfasst. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Versicherungsnachweis auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen.

21) Fotografieren, Filmen, Verteilung von Info- und Werbematerialien

Das gewerbemäßige Fotografieren und Filmen sowie die Verteilung von Info- und Werbematerialien innerhalb des Messe/Veranstaltungsgeländes ist nur den von der VA zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

22) Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Sollte die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bisher eingekommene Ausstellergelder zurück zu gewähren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Ausstellers.

23) Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung. Dies gilt auch, wenn der Anspruch durch spätere Kenntnisnahme durch den Aussteller entstanden ist oder dieser ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

24) Erfüllungsort /Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und dem Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

25) Salvatorische Klausel, Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder für undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Ausstellungsbedingungen nicht. Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.

Veranstalter:

GUJO – Beratung & Konzeption

Inhaber: Josef Guggemos

Hauptstr. 43

84375 Kirchdorf am Inn

Tel.: 08571-92525-55

Stand: 01.04.2018